

# **Benutzungsordnung für die städtischen Hallen**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Eigentum**

- (1) Die Stadt Oberriexingen ist Eigentümerin der neugebauten Sporthalle und umgebauten Festhalle in der Mühlestraße.
- (2) Die Stadt hat für diese Hallen erhebliche finanzielle Mittel aufgewendet, außerdem verursacht auch die Benutzung einen hohen laufenden finanziellen Aufwand. Es wird deshalb erwartet, dass von allen Benutzern die zur Verfügung gestellten Räume schonend und pfleglich behandelt werden.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeindehallen stehen vorrangig den Schulen und den örtlichen Vereinen zur Durchführung sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen zu den in dieser Satzung im einzelnen festgelegten Bedingungen zur Verfügung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht.
- (3) Die Hallen können während der Schulferien geschlossen werden. Zeitpunkt und Dauer werden vom Bürgermeister festgelegt.
- (4) Die Benutzungsordnung gilt für die Hallen mit allen Nebenräumen sowie sämtlichem Zubehör und Einrichtungsgegenständen.
- (5) Die Benutzer anerkennen diese Benutzungsordnung.

### **§ 3 Aufsicht und Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung und die Zulassung zur Benutzung der Hallen obliegt dem Bürgermeister.

Das Bürgermeisteramt kann generell oder im Einzelfall über die Bestimmungen dieser Hausordnung heraus weitergehende Bedingungen und Auflagen erteilen, sofern diese im Interesse der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

- (2) Die Erteilung der Benutzungsgenehmigung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Wartung sämtlicher Anlagen in den Hallen ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters. Dieser übt die Schlüsselgewalt aus.

Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister bzw. seinen Beauftragten.

- (4) Die Heizungs- und Lüftungsanlage wird ausschließlich durch den Hausmeister bedient. Die übrigen technischen Geräte dürfen nur nach einer besonderen Freigabe durch den Hausmeister und nur von fachkundigen Personen bedient werden.
- (5) Die laufende Aufsicht bei allen Veranstaltungen, Übungsabenden usw. wird durch den Hausmeister, in dessen Auftrag oder von einer vom Bürgermeisteramt hierzu beauftragten Person ausgeübt. Ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten.

Der Hausmeister oder der Beauftragte der Stadt sind befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
- b) andere Benutzer belästigen,
- c) die Einrichtung beschädigen oder verunreinigen,
- d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen aus den Räumen der Halle zu verweisen. Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

- (6) Mit dem Antrag auf Überlassung der Hallen unterwerfen sich die Benutzer (Veranstalter) den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung u. allen Anordnungen des Bürgermeisters, des Hausmeisters bzw. den beauftragten Personen.

## **II. Allgemeine Ordnung und Wartung**

### **§4**

#### **Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte schonend zu behandeln. Der Veranstalter hat die Pflicht, die Räume sowie die Einrichtungsgegenstände dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand, wie sie übernommen wurden, zu übergeben.
- (2) Die Räume usw. werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, falls der Benutzer bei der Übergabe keine Mängel gegenüber dem Hausmeister oder

dem Beauftragten des Bürgermeisteramtes geltend macht. Diese Mängel sind schriftlich festzuhalten.

Irgendwelche Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

- (3) Die Benutzung der Hallen hat so zu erfolgen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als unumgänglich gestört wird.

Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist verboten.

- (4) Das Öffnen und Schließen der Hallen geschieht grundsätzlich durch den Hausmeister. In begründeten Ausnahmefällen kann, falls eine ordnungsgemäße Nutzung jederzeit gewährleistet ist, dem Veranstalter für die Dauer der Benutzung der Hallen ein Schlüssel ausgehändigt werden.

### **§ 5 und § 6 weggefallen**

## **B) Festhalle**

### **§ 7**

#### **Besondere Bestimmungen für Sonderveranstaltungen**

- (1) Jede beabsichtigte Veranstaltung, die nicht im Rahmen des laufenden Übungsbetriebs in den Hallenbelegungsplan aufgenommen ist, muss beim Bürgermeisteramt in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin angemeldet werden und bedarf dessen Genehmigung.

Diese gilt unbeschadet einer evtl. erfolgten Aufnahme der betreffenden Veranstaltung in den jährlichen Veranstaltungskalender. Eine Veranstaltung gilt als genehmigt, wenn dem Veranstalter die schriftliche Genehmigung des Bürgermeisteramtes vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. auch eine Wirtschaftserlaubnis sowie eine Sperrzeitverkürzung zu beantragen ist.

Die entsprechenden Vordrucke sind beim Bürgermeisteramt erhältlich.

- (2) Gehen für einen Veranstaltungstag mehrere Anmeldungen ein, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung beim Bürgermeisteramt. Anträge von örtlichen Veranstaltern erhalten den Vorzug vor auswärtigen Bewerbern.
- (3) Das Bürgermeisteramt kann eine bereits erteilte Hallenbenutzungsgenehmigung widerrufen, bzw. die Genehmigung versagen, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Falle der Benutzung den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
- b) Nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Benutzungsgenehmigung nicht ausgesprochen worden wäre oder
- c) Unvorhergesehene zwingende Gründe oder Rücksichten auf das öffentliche Wohl dies notwendig erscheinen lassen.

Ein Anspruch des Veranstalters oder Dritter gegen die Stadt auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Halle darf nur zu dem im Anmeldevordruck beantragten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Stadt kann sich in Zweifelsfällen Plakate, Handzettel oder sonstiges Informationsmaterial vorlegen lassen.

- (4) Bei Veranstaltungen mit Bestuhlung bzw. Aufbau einer Bühne und dergleichen ist der Auf- und Abbau derselben vom Veranstalter selbst unter Anleitung durch den Hausmeister oder der vom Bürgermeisteramt sonst beauftragten Person durchzuführen. Der Zeitpunkt des Auf- und Abbaus ist mit dem Hausmeister und den vorausgehenden und nachfolgenden Benutzern der Halle abzustimmen und hat nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des regelmäßigen Übungsbetriebs nicht eintritt. Sofern dies in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich ist, muss bereits rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung die Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters eingeholt und außerdem ein hiervon betroffener anderer Hallenbenutzer informiert werden.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Halle dem Hausmeister besenrein zu übergeben.

## **§8 Bewirtschaftung**

- (1) Die Halle kann bei Bedarf bewirtschaftet werden. Die hierzu erforderlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter beim Bürgermeisteramt einzuholen. Eine Genehmigung kann mit Bedingung und Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Veranstalter hat insbesondere die gesetzlichen Vorschriften zur Führung eines Gaststättenbetriebs sowie die gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten und im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume vom Bürgermeisteramt gestellte Bedingungen und Auflagen (z.B. bezüglich bestehender Getränkeliieferungs- und anderer Verträge) einzuhalten sowie die festgesetzten Gebühren fristgerecht zu entrichten.
- (3) Bei Benutzung der Küche/Getränkeausschank ist die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Sie sind in einem tadellos geräumten und gereinigten

Zustand zu verlassen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.

Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung dem Hausmeister eine Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

- (4) Der Hausmeister übergibt die Küchen-Einrichtungsgegenstände einschließlich Gläser und Bestecke gegen Empfangsbescheinigung an den jeweiligen Hallenbewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung werden die Bestände und die Küche mit Nebenräumen sauber wieder von ihm übernommen. Für verlorene oder beschädigte Kucheneinrichtungsgegenstände, Bestecke, Geschirr, Gläser usw. ist Kostenersatz zu leisten.

### **III. Sicherheitsvorschriften**

#### **§ 9**

#### **Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

- (1) Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass die Haupt- und Nebengänge vollständig frei bleiben.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass vor den Ein- und Ausgängen der Halle keinerlei Fahrzeuge geparkt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann den Einsatz von Feuerwachen anordnen. Die Kosten, die dadurch entstehen, trägt der Veranstalter.  
Das Bürgermeisteramt kann die Organisation auch auf Kosten des Veranstalters bestellen.
- (4) Bis zur vollständigen Räumung der Halle bei einer Veranstaltung, was bis spätestens 1 Stunde nach Eintritt der Polizeistunde erfolgt sein muss, hat ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein.
- (5) Die sonstigen sich aus Gesetzen, gemeindlichen Satzungen usw. ergebenden Sicherheitsvorschriften sind vom Veranstalter zu beachten. Ist er nicht im Besitz solcher Vorschriften, so hat er sich diese zu beschaffen.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Der Ordnungsdienst kann vom Bürgermeisteramt durch Auflagen bestimmt werden.

- (7) Der Veranstalter darf nicht über das zulässige Fassungsvermögen hinaus Personen den Zutritt in die Halle gewähren.

## **§ 10**

### **Dekoration, Veränderungen in den Hallen**

- (1) Dekorationen dürfen nur in Absprache und mit Zustimmung des Hausmeisters und nur so angebracht werden, dass an den Hallen oder deren Einrichtungen keine Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen. Zur Dekoration darf nur schwer entflammables Material verwendet werden. Das Abbrennen von Fackeln usw. ist verboten. Kerzen dürfen nur ausnahmsweise und nur unter Verwendung von Kerzenhaltern, die eine Beschädigung der Tische usw. ausschließen, verwendet werden.
- (2) Die nach außen führenden Türen (Fluchtwege), die Gänge, die Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen weder in der Benutzbarkeit beeinträchtigt, noch verdeckt werden.
- (3) Änderungen aller Art in und an den Hallen dürfen nur ausnahmsweise und nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden.

Soweit Änderungen ausnahmsweise zugelassen werden, ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Etwaige Abweichungen hiervon sind mit dem Bürgermeisteramt zu vereinbaren.

- (4) Plakatieren ist an den Außenwänden der Hallen nicht zulässig, in den Hallen nur während der betreffenden Veranstaltung, jedoch nur so, dass keine Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen.

## **IV. Gewährleistung, Haftung, Zuwiderhandlungen**

### **§11**

#### **Gewährleistung und Haftung**

- (1) Die Benutzung der Hallen (einschließlich Nebenräumen) sowie der in den Hallen vorhandenen Geräte und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Der Benutzer ist verpflichtet, in jeder Hinsicht für ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen und diesen nachzuweisen.

- (2) Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden und von Veranstaltungen, die gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten.
- (3) Für alle Beschädigungen an den Hallen und deren Einrichtungsgegenständen ist vom jeweiligen Veranstalter voller Ersatz zu leisten (auf § 2 Abs. 2 wird verwiesen).

Wird der Schaden nicht sofort ersetzt, sorgt die Stadt für die Beseitigung des Schadens oder für eine Neuanschaffung der fehlenden Gegenstände auf Kosten des Schädigers.

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters. Auf Verlangen der Stadt muss zur Abdeckung etwaiger Schadenersatzansprüche eine Kautions gestellt werden.

- (4) Für abhandengekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Dasselbe gilt für die Garderobe.
- (5) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung und Verantwortung.

## **§ 12 Fundsachen**

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Bürgermeisteramt abgeliefert.

## **§ 13 Abgaben**

- (1) Für sämtliche, aus Anlass einer Veranstaltung etwa zu zahlenden Abgaben, hat der Veranstalter in voller Höhe aufzukommen.
- (2) Dem Veranstalter obliegen auch die polizeilichen und abgabenrechtlichen Meldepflichten.

Die Nachweise hierüber sind beim Bürgermeisteramt unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 14 Zuwiderhandlungen**

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die den vorgenannten Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Anweisungen des Bürgermeisteramtes, des Hausmeisters oder einer sonst vom Bürgermeisteramt beauftragten Person nicht befolgen, können durch Beschluss des Gemeinderats zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Sonstiges**

Dem Hausmeister sowie den vom Bürgermeisteramt beauftragten Personen und evtl. Feuerwachen ist der Zutritt zu den Hallen während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes gestattet.

### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung gegenüber der Stadt / Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungsordnung verletzt worden ist.

Bürgermeisteramt Oberriexingen, den 28.08.1986  
Gez. Baur, Bürgermeister